

Eingang am:

**Anzeige eines Gaststättengewerbes
nach § 3 des Hessischen
Gaststättenbesetzes (HGastG)
vom 28.03.2012.**

**Stadt Offenbach am Main
- Ordnungsamt -
Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main
z. Hd. Herrn Götz**

Datenschutzrechtlicher Hinweis:
Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, dem § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) sowie dem § 3 des Hessischen Gaststättengesetz (HGastG).

1. Antragsteller/in bzw. gesetzlicher Vertreter bei juristischer Personen

1.1 Allgemeines

Name (ggf. gesetzlicher Vertreter)	Vorname	Name der juristischen Person	
Straße	Hausnr.	PLZ	Wohnort
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort / Geburtsland		Staatsangehörigkeit/en
Telefon	Mobil	E-Mail	

1.2 Zusätzliche Angaben bei Inhaber/innen eines Aufenthaltstitels i.S.d. Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Ausstellungsdatum des Aufenthaltstitels	Name und Ort der Ausstellungsbehörde
Selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Auflagen / Beschränkungen / Ablauf des Aufenthaltstitels

1.3 Zusätzliche Angaben bei juristischen Personen

Ort des Registereintrags	Nummer des Registereintrags
--------------------------	-----------------------------

2. Angaben zur Betriebsstätte

Name des Betriebes		Bisheriger Name des Betriebes:	
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon Betriebsstätte	tägliche Öffnungszeiten		geplante Eröffnung
Es handelt sich um ein/e: <input type="checkbox"/> Schank- und Speisewirtschaft <input type="checkbox"/> Beherbergungsbetrieb <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Raucherlokal			

Hinweis:

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG, GbR) ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eine eigene Anzeige auszufüllen. Bei juristischen Personen sind die personenbezogenen Unterlagen von jedem Geschäftsführer vorzuliegen. Eine persönliche Vorsprache zur Gaststättenanzeige ist erwünscht. Diese Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor Eröffnung des Gaststättengewerbes erstattet werden. Erfolgt die Eröffnung des Gaststättenbetriebes unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße von bis zu 10,000,- EUR geahndet werden kann. Die Anzeige nach dem Hessischen Gaststättengesetz (HGastG) ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung z.B. nach baurechtlichen, brandschutzrechtlichen, lebensmittelrechtlichen oder infektionsrechtlichen Vorschriften. Im Besonderen wird auf die Einhaltung des Jugenschutzgesetzes (JuSchG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) hingewiesen.

Die Gebühr einer Gaststättenanzeige beträgt 110,00 EUR / Die Gebühr für die Gewerbeanzeige nach § 14 (GewO) beträgt 33,00 EUR.

Hiermit erstatte ich Anzeige nach § 3 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG).

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweisblatt zur Anmeldung eines Gaststättenbetriebes mit Alkoholausschank

Durch das neue Hessische Gaststättengesetz (HGastG) ist nunmehr auch die Erlaubnispflicht beim Betreiben einer Gaststätte mit Alkoholausschank entfallen. Stattdessen hat der Gewerbetreibende in diesen Fällen das Gewerbe spätestens 6 Wochen vor Beginn, unter Beifügen der nachfolgenden, nicht mehr als 3 Monate alten Unterlagen, anzuzeigen:

1.) Natürliche Person

- Vertretungsvollmacht, sofern die Anzeige durch Dritte erfolgt.
- Personalausweis bzw. Nationalpass mit Aufenthaltsgenehmigung bei Nicht EU-Bürger
- Meldebescheinigung sofern der Wohnort NICHT in Offenbach liegt.
- Nachweis (Quittung) über das beantragte **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)** (Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde)
- Nachweis (Quittung) über die beantragte **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)** (Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen** (Finanzamt)
- Auskunft über Einträge** gemäß § 915 Zivilprozessordnung (ZPO) im **Vollstreckungsgericht** sowie **Auskunft über Einträge** gemäß § 26 Abs.2 Satz 1 der Insolvenzordnung im **Schuldnerverzeichnis** (Amtsgericht)
- Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht**, von Ihnen selbst einzuholen unter:
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf>
(bitte bei der Anfrage die Personalien vollständig und mit korrekter Schreibweise angeben und im Feld Zentrales Vollstreckungsgericht "alle" wählen)
- Baugenehmigung** vom Bauaufsichtsamt (nur bei Neuerrichtung erforderlich)

2.) Juristische Person (z.B. GmbH, AG, UG etc.) zusätzlich zu den o.g. Unterlagen

- Nachweis (Quittung) über die beantragte **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)** (Einwohnermeldeamt der Hauptniederlassung)
- Gesellschaftervertrag, Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregisterauszug bzw. Gründungsurkunde** (bei Unternehmen in Gründung)
- Bescheinigung in Steuersachen für die juristische Person** (Finanzamt)
- Auskunft über Einträge** gemäß § 915 Zivilprozessordnung (ZPO) im **Vollstreckungsgericht Für die juristische Person** (Amtsgericht)
- Auskunft über Einträge** gemäß § 26 Abs.2 Satz 1 der Insolvenzordnung im **Schuldnerverzeichnis für die juristische Person** (Amtsgericht)
- Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht**, von Ihnen selbst einzuholen unter:
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf>
(bitte bei der Anfrage die Firmendaten vollständig und mit korrekter Schreibweise angeben und im Feld Zentrales Vollstreckungsgericht "alle" wählen)

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG, GbR) ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eine eigene Anzeige auszufüllen. Bei juristischen Personen sind die personenbezogenen Unterlagen von jedem Geschäftsführer vorzuliegen.

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwochs keine Sprechstunde

Bei Rückfragen ist Herrn Götz erreichbar unter:
Tel.: (069) 8065-2303
E-mail: dieter.goetz@offenbach.de

Magistrat der Stadt Offenbach/M.
- Ordnungsamt -
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Vollstreckungsportal

Sie sind hier: [>Startseite](#) [>Schuldnerverzeichnis](#)


Schuldnerverzeichnis

SUCHERGEBNIS:

Ihre Suchanfrage hat keine Treffer im Datenbestand gefunden!


Sie führen eine kostenfreie Abfrage mit den Daten durch, die Sie bei Ihrer Registrierung hinterlegt haben.

Bitte ergänzen Sie die nachfolgende Suchmaske um Ihr Geburtsdatum und Ihren Geburtsort.

Einsichtsgrund * 

weitere Erläuterung *

Suchkriterien

Typ Natürliche Person Firma 

Name *

Vornamen *

*Aus nachfolgendem Block muss mindestens ein Feld ausgefüllt werden **

Zentr. Vollstreckungsgericht

Wohnort

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Geburtsort

Suchen

Zurücksetzen

Absender Name, Vorname _____ Straße, Nr. _____ PLZ, Ort _____	Eingangsvermerk/-stempel
--	--------------------------

Der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach
 Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 Berliner Str. 60
 63065 Offenbach am Main

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
------------------------	------------------------------------	---	------------------------------------

Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte	
Name	
Straße, HNr	Plz, Ort

Betriebseröffnung	Öffnungszeiten

Vornutzung der Betriebsstätte

Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers		
Name	Vorname	
Straße, HNr	Plz, Ort	
Telefon	Fax	Handy
E-Mail		

Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)

Angaben zum Produktsortiment

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

 Ort, Datum

 Unterschrift Lebensmittelunternehmer

Hinweis:

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung zu melden. Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen. Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Anforderungen an die Abgabe von kalten und einfach zubereiteten warmen Speisen in Raucherlokalen

Auf der Grundlage der Regelungen des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes (HessNRSG) für Gaststätten, in der Fassung vom 27. September 2012 des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit, werden folgende Entscheidungskriterien herangezogen:

- Es sind nur Getränkekarten vorhanden, eine Außenwerbung für die angebotenen Speisen ist nicht zulässig.
- Die Anzahl und das Angebot von einzelnen Gerichten sind reine Nebenleistungen und gegenüber dem Getränkeangebot deutlich untergeordnet.
- Es werden nur einfache kalte und warme Speisen angeboten, die keine besonderen Fertigkeiten und außerdem wenig Mühe und Zeit erfordern.

Zum Beispiel: Salzgebäck, Kekse, Wurst- und Käsebrötchen, Sandwiches, Würste (kalt und warm), Butterbrezel, kalte Kasseler, Sülzen mit Senf, Dauerwurst und andere kalte Räucherwaren, kalte gekochte Eier, Frikadellen als Fertigprodukte aus dem Handel sowie vergleichbare einfache Speisen.

Unzulässig ist das Bearbeiten und Vorbereiten von Lebensmitteln wie:

Schälen, Zerkleinern, Kochen, Rösten, Backen, Braten, Frittieren und haltbarmachen von Lebensmitteln.

Beispielsweise handelt es sich bei Kuchen, Speiseeis, Schnitzeln, Salaten mit z.B. gebratener Putenbrust oder gegrilltem Lachs, Pommes frites, Flammkuchen, Pizza nicht um einfache Speisen im Sinne dieser Regelung.

Ebenso unzulässig ist:

der Verzehr von mitgebrachten Speisen, die an Ort und Stelle erwärmt werden (z.B. in einer Mikrowelle, einem Minibackofen oder Grill) sowie von warmen Speisen, die von einem Lieferservice von außerhalb (z.B. Pizzaservice) zum Verzehr an Ort und Stelle geliefert werden.